

# Förderprogramm zur Klimaanpassung in der Stadt Würzburg: Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Begrünung von Gebäuden und für urbane Begrünungsprojekte



## 1. Förderziele

- 1.1. Mit der Förderung der Begrünung von Gebäuden und urbane Begrünungsprojekte sollen in hoch verdichteten innerstädtischen Bereichen der Stadt Würzburg
  - das Stadtklima verbessert,
  - das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger aufgewertet,
  - sowie eine optimierte Vernetzung städtischer Lebensräume für Tier- und Pflanzenartenerreicht werden. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität dienen.
- 1.2. Auf Grundlage des im Jahr 2012 vom Stadtrat beschlossenen integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepts zielt das kommunale Förderprogramm zudem darauf ab, Gebäudebegrünung und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit modellhaftem Charakter für das Stadtgebiet anzustoßen.
- 1.3. Gefördert werden Fassaden-, Dachbegrünungen und sonstige Gebäudebegrünungen, Baumpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen auf Grundstücken im planungsrechtlichen Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB). Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

## 2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich, Auflagen und Bedingungen

- 2.1. Der Geltungsbereich des kommunalen Programms basiert auf der Klimafunktionskarte der Stadt Würzburg: Förderfähige Vorhaben sind in allen Zonen möglich, die in der Klimafunktionskarte mit den Kategorien „Starke Überwärmung“, „Moderate Überwärmung“, „Überwärmungspotenzial“ oder als „Misch- und Übergangsklimate“ gekennzeichnet sind. Vorhaben in Frischluftentstehungsgebieten, Kaltluftentstehungsgebieten und in nicht gekennzeichneten Bereichen sind in der Regel nicht förderfähig.
- 2.2. Soweit eine besondere städtebauliche oder stadtklimatische Bedeutung vorliegt, können in Einzelfällen auch Maßnahmen außerhalb dieser räumlichen Abgrenzung im Gebiet der Stadt Würzburg gefördert werden. Die Entscheidung über Ausnahmen wird im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle.
- 2.3. Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass
  - die Maßnahme freiwillig ist, also keine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, wie etwa bei einer Auflage in der Baugenehmigung, Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen; werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Schichtdicke von Dachbegrünung oder zusätzliche Baumpflanzungen vorgesehen, kann im Rahmen einer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung eine Förderung gewährt werden. Hier ist nur der nachgewiesene, über die rechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig,

- der Antragstellende auch Grund- und Gebäudeeigentümer ist oder sonst dinglich Verfügungsberechtigt (z. B. Erbbauberechtigte beziehungsweise Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers),
  - die Maßnahme nicht gegen öffentlich-rechtliche (z.B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit o.ä.) oder privatrechtliche Vorschriften verstößt
  - die Maßnahme nicht Anlass für eine Mieterhöhung ist und betroffene Mieter vor Beginn der Maßnahme darauf hingewiesen werden,
  - Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen und Baumpflanzungen für mindestens 20 Jahre und alle weiteren Begrünungsprojekte für mindestens 10 Jahre bestehen. Kann die Mindestdauer nicht sichergestellt werden, (z.B. aufgrund von Pacht- oder Mietverhältnissen) wird die Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle.
- 2.4. Die Maßnahme muss fachgerecht, entsprechend des dem Antrag beiliegenden Leistungsverzeichnisses umgesetzt werden. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.
- 2.5. Der Antragsteller muss für eine fachgerechte Pflege und einen verkehrssicheren Zustand sorgen.

### **3. Art der Förderung, Fördergegenstände und förderfähige Kosten**

#### **3.1. Art der Förderung**

- 3.1.1. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses. Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert<sup>1</sup>.
- 3.1.2. Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen erfolgen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Begrünungsmaßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Würzburg keine Haftung.

#### **3.2. Fördergegenstand Dachbegrünung**

##### **3.2.1. Förderfähig sind:**

- **extensive Dachbegrünungen** ab 10cm bis 15cm Aufbaudicke
- **intensive Dachbegrünungen** ab 15cm Aufbaudicke und mehr

- 3.2.2. Zu den förderfähigen Kosten von Dachbegrünungen im Sinne von 3.2.1 gehören alle Baukosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen. Dies umfasst die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen sowie die Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung);

---

<sup>1</sup> Ausgenommen ist die sogenannte Fertigstellungspflege, sofern diese bei Beauftragung der Maßnahme vertraglich vereinbart wird und aus dem Kostenvoranschlag ersichtlich ist.

### 3.3. **Fördergegenstand Fassadenbegrünung**

#### 3.3.1. Förderfähig sind:

- **Bodengebundene Fassadenbegrünung:** Kletter- und Rankpflanzen,
- **Wandgebundene Fassadenbegrünungen:** Spezielle Pflanzsysteme mit Bepflanzung direkt an der Fassade ohne Bodenschluss, denen eine Mindestfläche von 5m<sup>2</sup> pro Pflanze zur Verfügung steht

3.3.2. Förderfähig sind ausschließlich Begrünungen der Außenwände von Gebäuden. Die Begrünung von Zäunen, Mauern, Garagen, Carports ist nicht förderfähig im Sinne einer Fassadenbegrünung. Eine Förderung ist ggf. nach 3.6 dieser Richtlinie möglich.

3.3.3. Zu den förderfähigen Kosten von Fassadenbegrünungen im Sinne von 3.3.1 gehören die Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Rank- und Kletterhilfen, ggf. Pflanzgefäße und Bewässerungstechnik.

### 3.4. **Sonstige Gebäudebegrünungen**

3.4.1. Förderfähig sind zudem **weitere Gebäudebegrünungen**, die folgende Kriterien erfüllen müssen um im Sinne dieser Richtlinie förderfähig zu sein:

- ortsfeste nicht bewegliche und winterfeste Pflanzgefäße
- naturnahe Bepflanzung mit überwiegend heimischen Arten
- automatisches Bewässerungssystem

3.4.2. Die einfache Begrünung von Balkonen, Terrassen oder Fensterbänken durch das Aufstellen von Pflanztöpfen stellt keine förderfähige Gebäudebegrünung im Sinne dieser Richtlinie dar.

### 3.5. **Fördergegenstand Baumpflanzungen**

3.5.1. Förderfähig sind Pflanzungen von standortgerechten Bäumen. Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- dreifach verpflanzter Hochstamm mit Stammumfang 12-14 cm und mit Wurzelballen (H 3xv 12-14);
- Dem Baum muss im Regelfall ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen; die unversiegelte Fläche des Baumstandortes („Baumscheibe“) soll mindestens 16 m<sup>2</sup> betragen

3.5.2. Baumpflanzungen aufgrund von Verpflichtungen, die sich aus dem Baurecht, Naturschutzrecht ergeben oder Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung der Stadt Würzburg nicht förderfähig.

3.5.3. Zu den förderfähigen Kosten von Baumpflanzungen im Sinne von 3.5.1 gehören die Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Windsicherung.

### 3.6. **Fördergegenstand Begrünung urbaner Flächen**

- 3.6.1. Förderfähig sind Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Höfen und Freiflächen im Innenbereich nach §34 BauGB. Bei den Maßnahmen muss es sich um die Neuherstellung von Grünflächen oder nennenswerte Umgestaltung vorhandener Freiflächen handeln. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass durch die gärtnerische Gestaltung eine benutzbare Freifläche mit deutlich verbesserter Aufenthaltsqualität geschaffen wird und auf die Bedürfnisse der Nutzenden ausgerichtet ist.
- 3.6.2. Die neu geschaffene Fläche muss gemeinschaftlich genutzt werden. Nicht förderfähig sind Begrünungsvorhaben auf rein privaten Flächen, die nur von Mitgliedern eines Haushaltes nutzbar sind. Findet die Maßnahme auf einem Grundstück mit Wohnbebauung statt müssen mindestens zwei separate Wohneinheiten vorhanden sein und der Zugang zur Grünfläche allen Bewohnern und Bewohnerinnen gestattet sein.
- 3.6.3. Zu den förderfähigen Kosten von Begrünungsmaßnahmen urbanen Flächen im Sinne von 3.6.1 gehören die Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung der bepflanzbaren Fläche (insbesondere durch Entsiegelung) und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Beeteinfassungen sowie die Herstellung eines Wasseranschlusses. Auch die Anschaffung von Regenauffangbehältern und in begrenztem Umfang die Anschaffung Gartengeräten sind förderfähig. Nicht förderfähig sind reine Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Beleuchtung) oder verzichtbare Luxusausstattung (z. B. Skulpturen, Springbrunnen o.ä.). Ebenso sowie erbrachte Arbeitsstunden in Eigenleistung.

#### **4. Antragsstellung, Rechtsanspruch, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung**

- 4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Würzburg. Förderanträge werden in Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch. Pro Anwesen (wirtschaftlicher Einheit) kann die Förderung für jeden Fördergegenstand im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden. Sofern die Nachfrage die verfügbaren Fördermittel überschreitet, kann eine Reduzierung der unter Nr. 6 der Richtlinie genannten Förderquoten und Förderhöhen erfolgen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden in diesem Fall vor der Bewilligung informiert.
- 4.2. Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist von 12 Monaten, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel. Auf Anfrage bei der bewilligten Stelle vor Ablauf der Frist, kann eine einmalige Verlängerung von maximal 3 Monaten beantragt werden.
- 4.3. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von Auflagen und Bedingungen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, widerrufen werden. Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
  - die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,

- geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer (vgl. 2.3) rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
  - falsche Angaben gemacht wurden.
- 4.4. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Gewährung der Förderung begonnen werden. Der Antrag auf einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn ist in Ausnahmefällen möglich und kann formlos beim Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg gestellt werden.
- 4.5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Abnahme der Maßnahme durch die Stadt Würzburg.
- 4.6. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 4.7. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, (Verwaltungen von) Wohnungseigentümergeinschaften, als auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine, Verbände, Genossenschaften und Unternehmen (Vollmacht des Grundstückseigentümers ist erforderlich). Sollen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss – soweit erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen
- 4.8. Förderanträge sind schriftlich an die Stadt Würzburg, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet über <http://www.wuerzburg.de/stadtlischgruen> bezogen werden.

Postadresse:           Stadt Würzburg  
                              Fachbereich Umwelt und Klimaschutz  
                              Karmelitenstraße 20  
                              97070 Würzburg

Ansprechpartner:    Philipp Mähler  
                              Tel. 0931 37 2741  
                              E-Mail: [philipp.maehler@stadt.wuerzburg.de](mailto:philipp.maehler@stadt.wuerzburg.de)

## 5. Fördersätze

- 5.1. Die jeweiligen Förderquoten und Höchstsätze unterscheiden sich je nach stadtklimatischer Ausgangssituation entsprechend der Klimafunktionskarte der Stadt Würzburg (siehe Anlage). Für die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie werden Zonen mit starker Überwärmung und moderater Überwärmung als Gebietskategorie I (höhere Fördersätze) zusammengefasst. Zonen mit Überwärmungspotenzial und Misch- und Übergangsklimate werden als Gebietskategorie II (niedrigere Fördersätze) zusammengefasst. Außerhalb dieser Zonen erfolgt keine Förderung.
- 5.2. Grundlage für die Förderung sind die **Nettokosten**.

5.3. Es gilt folgende Verteilung:

Charakterisierung der Fläche gem. Klimafunktionskarte	Gebietskategorie I (Zonen mit starker Überwärmung und moderate Überwärmung)		Gebietskategorie II (Zonen mit Überwärmungspotenzial und Misch- und Übergangsklimate)	
	Fördergegenstand	Fördersatz	Maximale Förderhöhe	Fördersatz
<b>Dachbegrünung (gem. Nr. 3.2)</b>	bis zu 50 % bis zu 40 € pro m <sup>2</sup>	9.000 €	bis zu 40 % bis zu 30 € pro m <sup>2</sup>	7.000 €
Bonus für intensive Dachbegrünung	+15 % auf Fördersatz und Förderhöhe		+15 % auf Fördersatz und Förderhöhe	
Bonus für Kombination mit Photovoltaik oder Solarthermie	+25 % auf Fördersatz und Förderhöhe		+25 % auf Fördersatz und Förderhöhe	
<b>Fassadenbegrünung (gem. Nr.3.3)</b>	bis zu 50%	9.000 €	bis zu 40%	7.000 €
<b>Sonstige Gebäudebegrünungen (gem. Nr. 3.4)</b>	bis zu 20%	1.000€	bis zu 15%	1.000 €
<b>Baumpflanzung (gem. Nr. 3.5)</b>	bis zu 50%	3.000 €	bis zu 40%	2.000 €
<b>urbane Begrünungsprojekte (gem. Nr. 3.6)</b>	bis zu 50%	3.000 €	bis zu 40%	2.000 €
Bonus für Entsiegelung ab 10m <sup>2</sup>	+25 % auf Fördersatz und Förderhöhe		+25 % auf Fördersatz und Förderhöhe	

**Tabelle: Übersicht der Förderquoten und Höchstsätze nach Fördergegenstand und stadtklimatischer Ausgangssituation**

5.4. Ausnahmen von den Höchstförderbeträgen sind für besondere Projekte (Umfang, städtebauliche und stadtklimatische Wirkung, Vorbildcharakter) möglich, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über Ausnahmen wird im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle.

5.5. Die Boni für intensive Dachbegrünung und die Kombination von Photovoltaik/Solarthermie sind nicht kombinierbar (Ausnahme: Begrünungsmaßnahmen mit verschiedenen Teilflächen)

5.6. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinmaßnahmen mit Zuschussbeträgen unter 150€

## **6. Antragsunterlagen und erforderliche Nachweise**

6.1. Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Würzburg kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist:

- Ausgefülltes Antragsformular der Stadt Würzburg (Download unter [www.wuerzburg.de/stadtlichgruen](http://www.wuerzburg.de/stadtlichgruen))
- Fotografische Dokumentation des Ausgangszustandes
- Nachweis der Gesamtkosten durch Angebote mit Leistungsverzeichnis oder detaillierte Kostenschätzungen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Leistungsverzeichnisse die für die Begrünung relevanten Positionen separat aufgeschlüsselt werden.
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- optional: Gestaltungsplan Maßstab 1:100 (sofern vorhanden)

6.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises. Dieser besteht aus folgenden Unterlagen:

- Ausgefülltes Verwendungsnachweisformular der Stadt Würzburg (Download unter [www.wuerzburg.de/stadtlichgruen](http://www.wuerzburg.de/stadtlichgruen))
- Fotografische Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquttung, Kopie Kontoauszug, etc.)

## **7. Hinweise und Hilfestellungen**

7.1. Die Stadt Würzburg veröffentlicht unter [www.wuerzburg.de/stadtlichgruen](http://www.wuerzburg.de/stadtlichgruen) die nötigen Formulare sowie ergänzende Informationen und Hinweise zur Erleichterung der Antragstellung.

7.2. Unterstützung bei der Antragstellung wird auch in Form einer persönlichen oder telefonischen Beratung durch das städtische Energie- und Klimazentrum (Ansprechpartner: Philipp Mähler, Tel. 0931 37 2741 E-Mail: [philipp.maehler@stadt.wuerzburg.de](mailto:philipp.maehler@stadt.wuerzburg.de)) geleistet.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.11.2018 und tritt am 01.12.2020 in Kraft.